

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 31. Jänner 2005

Teil II

29. Verordnung: Änderung der Grundausbildungsverordnung des BMWA

29. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, mit der die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Grundausbildung im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (Grundausbildungsverordnung des BMWA) geändert wird

Auf Grund des § 26 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004, wird verordnet:

Die Grundausbildungsverordnung des BMWA, BGBl. II Nr. 344/2003, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Z 2 wird der Beistrich durch einen Punkt ersetzt. Die Z 3 entfällt.

2. Nach § 10 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Angehörige des Baudienstes in nachgeordneten Dienststellen haben eine theoretische Ausbildung in den nachfolgend angeführten Fächern in der jeweils angegebenen Mindeststundenanzahl zu absolvieren:

1. in der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe A1 bzw. v1:

	Mindeststunden
Der öffentliche Dienst	20
Bundesministerium als Zentralstelle und der nachgeordnete (bzw. ausgegliederte) Bereich	14
Förderungswesen und Vergabe öffentlicher Aufträge oder Grundzüge des Haushaltswesens	14
Bauwesen (einschließlich Ziviltechnikerwesen)	30
Arbeitnehmerschutz und Unfallverhütung	10
Gesamt	88

2. in der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe A2 bzw. v2:

	Mindeststunden
Einführung in das öffentliche Recht unter Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechts	20
Der öffentliche Dienst	20
Bundesministerium als Zentralstelle und der nachgeordnete (bzw. ausgegliederte) Bereich	20
Der innerministerielle Kommunikationsprozess	14
Förderungswesen und Vergabe öffentlicher Aufträge oder Grundzüge des Haushaltswesens	14
Bauwesen	30
Arbeitnehmerschutz und Unfallverhütung	10
Gesamt	128

3. in der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe A3 bzw. v3:

	Mindeststunden
Der öffentliche Dienst	14
Der innerministerielle Kommunikationsprozess	14
ECDL - Europäischer Computerführerschein	49

Bauwesen	30
Arbeitnehmerschutz und Unfallverhütung	10
Gesamt	117“

3. In § 12 Abs. 3 wird die Wortfolge „im § 10 Abs. 1 bis 5“ durch die Wortfolge „in § 10“ ersetzt.

4. Der bisherige § 14 erhält die Bezeichnung „(1)“.

5. Nach § 14 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 1 Abs. 2, § 10 Abs. 6 und § 12 Abs. 3 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 29/2005 treten mit 1. Februar 2005 in Kraft.“

Bartenstein

	Unterzeichner	serialNumber=1026761,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2017-11-27T12:27:56+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bka.gv.at/verifizierung
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.